

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 147/14 B**

L 3 AS 280/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 AS 5944/06 (SG Freiburg)

1. ....,
2. ....,
3. ....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,  
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe des Anspruchs auf Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II im Zeitraum vom 5.9.2006 bis 31.3.2007. Das SG Freiburg hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 17.9.2009*). Auf die hiergegen eingelegte Berufung der Kläger hat das LSG Baden-Württemberg das Urteil des SG aufgehoben, die Beklagte verurteilt, den Klägern für den streitbefangenen Zeitraum KdU von monatlich 529 Euro unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu gewähren und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen (*Urteil vom 2.2.2014*). Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihnen am 17.4.2014 zugestellten Urteil des LSG haben die Kläger mit einem am 12.5.2014 durch Telefax beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 17.7.2014 verlängert worden.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

